

# VERTRAG EASY VERRECHNUNGSKONTO

**Kunde** und BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft („**Bank**“) schließen nachstehenden Vertrag ab; „**easybank**“ ist eine Marke der Bank.

## 1. Funktion & Habenzinsen:

**1.1** Jedes Verrechnungskonto muss einem Depot zugeordnet sein. Diese Zuordnung erfolgt bei Kontoeröffnung.

**1.2** Das Verrechnungskonto dient der Verbuchung von Zahlungen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Wertpapier(-neben-)dienstleistungen stehen, die über das zugeordnete Depot abgewickelt werden (Abrechnungen von Käufen und Verkäufen, Dividendenzahlungen, Depotgebühren, Kosten für Steuerbescheinigungen, etc.), sowie der Verbuchungen von Forderungen aus diesem Vertrag. Eine darüberhinausgehende **Nutzung** des Verrechnungskontos, insbesondere **für den allgemeinen Zahlungsverkehr** (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften usw.), ist **ausgeschlossen**.

**1.3** Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung in EUR geführt (Kontokorrent, laufendes Konto). **Guthaben am Verrechnungskonto werden nicht verzinst.**

**1.4** Hat der Kunde mit der Bank vereinbart, dass er das easybank electronic banking („e-Banking“) nutzt, können er und die Bank die Funktionen des e-Bankings auch für das Verrechnungskonto nutzen. Auch für diese Nutzung des e-Bankings gelten die Besonderen Bedingungen für e-banking, wenn deren Geltung mit dem Kunden vereinbart ist.

## 2. Referenzkonto:

**2.1** Bei Eröffnung des Verrechnungskontos muss der Kunde ein Referenzkonto angeben, dessen (Mit-)Inhaber er sein muss. Der Kunde ist berechtigt, das Referenzkonto später einseitig zu ändern. Er muss auch (Mit-)Inhaber des neuen Referenzkontos sein.

**2.2** Einzahlungen auf das Verrechnungskonto und Auszahlungen vom Verrechnungskonto sind nur durch Überweisungen vom bzw. auf das Referenzkonto möglich. Nur zu diesem Zweck wird dem Verrechnungskonto eine IBAN zugeordnet.

**2.3** Überweisungen von anderen Konten (als dem Referenzkonto) auf das Verrechnungskonto und Überweisungen vom Verrechnungskonto auf andere Konten (als das Referenzkonto) sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Bareinzahlungen oder -behebungen vom/auf das Verrechnungskonto und Lastschriften zulasten des Referenzkontos.

## 3. Entgelt & Kostenersatz:

**3.1** Das Entgelt für die Kontoführung wird quartalsweise im Nachhinein verrechnet und beträgt € 1,50 pro Monat.

**3.2** Der monatliche elektronische Kontoauszug (PDF) im easy internetbanking ist kostenlos.

**3.3** Der Kostenbeitrag für einen zusätzlichen papierhaften Auszug, auf Wunsch mit Postversand beträgt € 0,75 + Porto Tarif ECO Brief; als Kostenbeitrag für ein Duplikat werden € 3,75 + Porto Tarif ECO Brief vereinbart.

## 4. Sollsalen, Überschreitungen:

### 4.1. Ausschluss von Überziehungen & Möglichkeit von Überschreitungen

**4.1.1** Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Überziehungen des Verrechnungskontos zu akzeptieren (**Möglichkeit der Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz**).

**4.1.2** Der (Kredit-)Vertrag über die Überschreitung kommt erst nach Abschluss dieses Vertrags (also im Nachhinein) zustande, und zwar, indem der Kunde Beträge über das aktuelle Kontoguthaben (oder eine im Einzelfall vereinbarte Überziehungsmöglichkeit) hinaus beansprucht, etwa indem er Wertpapiere kauft (Angebot auf Abschluss eines Kreditvertrags), und die Bank dies stillschweigend duldet

(und so das Angebot des Kunden annimmt). Vor der Erteilung eines Auftrags, dessen Ausführung zu einem Sollsaldo oder einer Erhöhung des Sollsaldo des Verrechnungskontos führen würde, wird der Kunde über diesen Umstand mittels Einblendung im Online-Portal informiert.

**4.1.3 Der Kunde kann einseitig festlegen, dass die Bank niemals Aufträge ausführen dürfen soll, die mangels Deckung zu einer Überschreitung des Verrechnungskontos führen würde.** - Dies ist der Bank schriftlich oder telefonisch unter 05 99 05 - 500 oder mittels eBanking-Nachricht an die Bank mitzuteilen. Diesfalls sind Z 66 (2) und (3) AGB nicht länger anwendbar. Sollsalen können immer noch entstehen, und zwar indem die Bank dem Verrechnungskonto berechnete Forderungen im Sinne von Punkt 1.2. anlastet, etwa aus Entgelten, Zinsen und Steuern.

## 4.2. Verzinsung von Sollsalen

**4.2.1** Der Sollzinssatz für Überschreitungen ist anfangs fix, und zwar von der Eröffnung des Verrechnungskontos bis zum ersten Zinsänderungstag (siehe Punkt 4.2.3.), der mehr als 2 Monate nach seiner Eröffnung liegt. Beispiel: Eröffnung am 13. Oktober 2022; erste Änderung am 1. Jänner 2023. Der Fixzinssatz beträgt 10,00 % p.a.

**4.2.2** Anschließend ist der Sollzinssatz variabel und errechnet sich wie folgt: Referenzzinssatz + Aufschlag von 6,750%-Punkten, Ergebnis gerundet auf 3 Kommastellen.

**4.2.3** Referenzzinssatz ist der 3-Monats-Euribor des Administrators „European Money Market Institute“ (<https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/rate/>). Maßgeblich ist der Wert des Referenzzinssatzes:

- ▶ vom 31. März (= Beobachtungstag) ab 1. April (= Zinsänderungstag)
- ▶ vom 30. Juni (= Beobachtungstag) ab 1. Juli (= Zinsänderungstag)
- ▶ vom 30. September (= Beobachtungstag) ab 1. Oktober (= Zinsänderungstag)
- ▶ vom 31. Dezember (= Beobachtungstag) ab 1. Jänner des Folgejahres (= Zinsänderungstag)

Ist ein Beobachtungstag kein Bankwerktag, ist stattdessen der Wert vom vorhergehenden Bankwerktag maßgeblich. Ist ein Zinsänderungstag kein Bankwerktag, ändert sich der Zinssatz stattdessen am nächstfolgende Bankwerktag. Bankwerktag ist jeder Tag eines Kalenderjahres, ausgenommen bundesgesetzliche Feiertage (BGBl 1957/153), Samstage, Sonntage, Karfreitag und der 24.12.

**4.2.4** Die Bank verrechnet die anfallenden Sollzinsen monatlich im Nachhinein. Die Bank schließt das Verrechnungskonto vierteljährlich ab. Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. **Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“).**

**4.2.5** Unverbindlicher Hinweis: Der Fall, dass der Referenzzinssatz nicht mehr ermittelt wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Sollte der Gesetzgeber einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach Rechtsansicht der Bank, die der Kunde durch die Gerichte überprüfen lassen kann, ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung des Sollzinssatzes am besten geeignet ist. Darüber würde die Bank den Kunden gegebenenfalls informieren. Nähere Informationen finden sie unter [www.bawag.at/euribor](http://www.bawag.at/euribor).

### 4.3. Rückführung bei Überschreitung

4.3.1 Der Kunde kann Sollsalden jederzeit zum Teil oder zur Gänze kostenfrei zurückzahlen, (keine Vorfälligkeitsentschädigung), etwa auch mit dem Erlös des Verkaufs von Wertpapieren.

4.3.2. Die Überschreitung ist nach Kündigung (siehe Punkte 4.4.1 und 6.) zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

### 4.4. Laufzeit und Beendigung der Überschreitung

4.4.1 Überschreitungen werden gegebenenfalls auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristete Verträge). Sie können gemäß Z 22, 23 Abs. 2 und 4 sowie Z 24 AGB beendet werden. Die Kündigungsfrist für die Bank beträgt abweichend von Z 23 Abs. 4 AGB nur einen Monat.

4.4.2 Ist im Einzelfall nachträglich eine Ratenzahlung für die Rückführung des Sollsaldos vereinbart worden, steht der Bank für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht zu, die sofortige Zahlung der

gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Die Bank kann dieses Recht gegenüber Verbrauchern nur ausüben, wenn sie selbst ihre bis dahin fälligen Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Bank den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

### 5. Geltung der AGB:

Die Parteien vereinbaren die Geltung nachstehender Ziffern der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank“ („AGB“) in der Fassung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über das Verrechnungskonto. Die AGB sind diesem Vertrag angeschlossen, auf <https://www.easybank.at/easybank/agn> abrufbar und die Bank übermittelt sie dem Kunden jederzeit auf Anfrage kostenfrei in jeder beliebigen Fassung.

Ziffer(n)	Inhalt
1, 2	Geltungsbereich der AGB und Änderungen von AGB und Vertrag
<b>3–5 (Abs 1, 2 &amp; 3)</b>	<b>Abgabe von Erklärungen, insbesondere Erteilung von Aufträgen durch den Kunden</b>
6	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden
7 (Abs 1) und 8	Pflichten und Haftung der Bank
<b>10 (Abs 1), 11–16 (Abs 1), 18</b>	<b>Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden</b>
19	Erfüllungsort – Abschließende Stelle iS von Z 19 AGB ist der Sitz der Bank am Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien.
20–21	Rechtswahl; Gerichtsstand
22, 23 (Abs 3 & 4), 24, 25	Beendigung der Geschäftsverbindung (Verrechnungskontovertrag)
22, 23 (Abs 2 & 4), 24, 25	Beendigung der Geschäftsverbindung (Überschreitungskredite) – siehe Punkt 4.4
26	Auszahlungsverweigerungsrecht
28–35, 37 (Satz 2), 38	Eröffnung und Führung von Konten und Depots
39 (Abs 1–8), 39a, 42 (Abs 1)	Beauftragung und Durchführung von Überweisungen auf das Referenzkonto
43, 44, 46, 46a	Änderungen von Leistungen, Entgelten und Zinssätzen
48	Nachträgliche Bestellung von Sicherheiten durch Unternehmer- Kunden
<b>49 bis 57</b>	<b>Pfandrecht der Bank an Guthaben und Wertpapieren des Kunden, Freigabe von Sicherheiten und deren Verwertung</b>
58	Zurückbehaltungsrecht der Bank
59–61	Aufrechnung und Verrechnung
62, 63 (Abs 1, 2 & 4), 64–65	Durchführung von Wertpapieraufträgen
<b>66</b>	<b>Ausführung von Aufträgen bei fehlender Deckung</b>
67-72	Durchführung von Wertpapieraufträgen (Auslandsgeschäfte); Verwahrung von Wertpapieren

### 6. Laufzeit und Beendigung des Vertrags:

6.1 Der Verrechnungskontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristeter Vertrag).

6.2 Die Parteien können den Verrechnungskontovertrag nur gemeinsam mit dem zugeordneten Depot kündigen. Eine

Beendigung des Vertrags über das zugeordnete Depot beendet auch den Verrechnungskontovertrag.

6.3 Im Übrigen gelten Z 22 bis 25 AGB (siehe näher die Aufstellung der geltenden AGB-Ziffern in Punkt 5).